

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission

Antrag

Vom 3. März 2016

Nr. RG 0025/2016

Totalrevision des Gebührentarifs (GT)

Beschlussesentwurf 1:

§ 1 Absatz 3 soll lauten:

³ Alle Gebühren sind, soweit nicht anders vermerkt, Beträge in Franken.

§ 2 Absatz 2 soll lauten:

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

§ 5 Absatz 2 soll lauten:

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ sowie der Schweizerischen Straf-²⁾ und Zivilprozessordnung³⁾.

§ 11 Absatz 1 soll lauten:

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG³⁾).

§ 26 Absatz 1 Buchstabe d) soll lauten:

d) Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro
1'000 Franken oder Teile davon 3, min. 5, max. 2'000

Kapitel 2.2.8 soll systematisch neu als Kapitel 3 eingeordnet werden:

Das Kapitel 2.2.8 "Gerichte" mit den §§ 38 bis und mit § 59 soll gesamthaft hinter § 116 verschoben und dort als neues Kapitel 3 „Gebühren der Gerichte“ angefügt werden. Danach soll die Nummerierung der Kapitel und der Paragraphen ab dem bisherigen § 37 angepasst werden.

§ 65 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gebühren für Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen nach § 14^{bis} des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999⁴⁾ betragen 200-5'000 Franken.

§ 73 Marginale und Absatz 1 sollen lauten:

Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende

¹ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende betragen die Gebühren für

§ 104 Marginale soll lauten:

Betriebs- und **Tax**bewilligungen nach der Sozialgesetzgebung

§ 107 Absatz 1 Buchstabe c) soll lauten:

- c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB³⁾. Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. 200-2'000

§ 124 Absatz 1 Buchstabe b) soll lauten:

- b) durch den Kantonsrat **beziehungsweise** das Volk bis 500'000

§ 125 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 4 soll lauten:

4. Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20 Prozent ermässigt werden.

§ 125 Absatz 1 Buchstabe e) soll lauten:

- e) Wird die Fassung nach **Buchstaben** c und d allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchsziins reduziert werden.

§ 159 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken betragen 1 Prozent der Lossumme, **mindestens** aber 30 Franken und maximal 3'000 Franken.

Beschlussesentwurf 2 (gemäss synoptischer Darstellung):

§ 32 Absatz 1 Buchstabe b) gemäss Antrag der Finanzkommission soll lauten:

Erwachsene, **die** zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 zugelassen sind, **oder** sich für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung angemeldet haben und die damit verbundene Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht antreten, sind verpflichtet, die mit der Zulassung oder Anmeldung entstandenen Aufwendungen zurückzuerstatten. 100-300

§ 65 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gebühren für Disziplinar massnahmen gegen Inhaber und Inhaberinnen nach § 14^{bis} **des** Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999[BGS 811.11.] und Artikel 43 **des** Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 [SR 811.11.] betragen 200-5'000 Franken.

Die Anträge zu Beschlussesentwurf 1 gelten auch für Beschlussesentwurf 2 soweit die Formulierungen in beiden Beschlussesentwürfen gleich sind.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats und zum Antrag der Finanzkommission.

Für die Redaktionskommission

Präsident: Aktuar i.V.:
Christian Werner Fritz Brechbühl

Sprecher/in der Kommission: Christian Werner